

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Markus Hiebl

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Susanne Aigner	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Felix Barton	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	ab 17:08 Uhr
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	
Stadtratsmitglied	Daniel Längst	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Bernhard Schmähl	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Stadtratsmitglied	Thomas Wagner	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied	Franz Krittian
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Dr. Ulrich Zeeb, Andreas Kellner, Roland Eckert, Noel Kress, Elischa Grünauer, Gerhard Rehrl, Andrea Schenk, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.11.2020 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Breitbandinfrastruktur und Gigabitrichtlinie – aktueller Stand und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise**
3. **Ausbaukonzept für die Nord-Süd-Achse: Laufener Straße, Ludwig-Zeller-Straße und Reichenhaller Straße mit kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen an der Laufener Straße**
4. **Neubau Badylon: Information zur Fertigstellung des Projektes mit Gesamtkostenübersicht**
5. **Kindergarten Sonnenschein: Information zur Fertigstellung des Projektes mit Gesamtkostenübersicht**
6. **Straßenreinigung:**
 - 6.1 **Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren**
 - 6.2 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
 - 6.3 **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS)**
7. **Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**
8. **Erlass einer Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung (Neuerlass)**
9. **1. Nachtragshaushalt 2020**
 - a) **Beschluss des 1. Nachtragshaushaltes 2020 einschließlich Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2020 sowie Stellenplanänderungen 2020**
 - b) **Erlass der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2020**

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

- 10. Informationen und Anfragen
- 10.1 Antrag der CSU-Fraktion zur Prüfung von Möglichkeiten der kommunalen Wohnraumförderung
- 10.2 Tätigkeitsbericht der Referenten
- 10.3 Protokolle aus den Sitzungen des Stadtentwicklungsbeirates
- 10.4 Zeitplan zur Aufstellung der Module für die Grundschule
- 10.5 Schattenspenden am Badylon - Sachstand
- 10.6 Zeitungsartikel über die Stadtratssitzung in Bad Reichenhall zum Thema Klinikstandort
- 10.7 Änderung der Stellplatzsatzung

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Hiebl eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.11.2020 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 03.11.2020 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

2. **Breitbandinfrastruktur und Gigabitrichtlinie – aktueller Stand und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise**

Stadtratsmitglied Bräuer kommt um 17:08 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Die Stadt Freilassing hat an den ersten Ausbaustufen der Breitband-Förderprogramme teilgenommen, um im Stadtgebiet eine bessere Breitbandversorgung für Gewerbetreibende und Privatpersonen sicherzustellen. Über das Bundesförderprogramm wurde bereits 2018 ein Masterplan erstellt, der die Grundlage zu Leerrohrkonzepten bei jeder Tiefbaumaßnahme darstellt.

Ein Grundsatzbeschluss zum passiven Breitbandausbau (Leerrohrsysteme) wurde in der öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.01.2019 gefasst. In den letzten 2 Jahren

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

konnten zahlreiche Straßen und Siedlungen mit Leerrohrverbänden zum Breitbandausbau vorbereitet werden.

Zum weiteren Ausbau der bestehenden Versorgung kann die Stadt Freilassing am Bayerischen Förderprogramm "Gigabitrichtlinie" teilnehmen. Durch Ausnutzung der Förderungen im Rahmen dieses Programms, soll die Grundlage für flächendeckend höhere Bandbreiten in der Stadt Freilassing geschaffen werden. Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, ist aber durch einen Förderhöchstbetrag begrenzt. Dieser berechnet sich aus der Anzahl der Adressen, die angeschlossen werden sollen und dem Höchstsatz je Adresse in Höhe von 2.500 €.

Bereits vorhandene, stadteigene passive Infrastruktur kann bei den Maßnahmen mitberücksichtigt und an den interessierten Netzbetreiber verkauft werden.

Die Planungsleistung zur heutigen Vorstellung und zur Teilnahme am Bayerischen Förderprogramm "Gigabitrichtlinie" wurde öffentlich ausgeschrieben und konnte an die bereits für den Masterplan verantwortliche Fa. Höpfinger GmbH & Co. KG aus Ampfing vergeben werden.

Herr Anton Biereder und Herr Mario Lange / Fa. Höpfinger GmbH & Co. KG haben bereits erste Daten bei der zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Freilassing eingeholt. In der folgenden Präsentation (**siehe Anlage 1 zu TOP 2**) werden sie über den aktuellen Sachstand und das Förderprogramm informieren.

Für die Stadt Freilassing kommt nur das Wirtschaftlichkeitslückenmodell als sinnvolle Lösung in Frage. Das Betreibermodell würde für die Stadt bedeuten, dass sie auch zukünftig für das Betreiben bzw. den Unterhalt der passiven Infrastruktur zuständig ist. Die bis jetzt erstellten Leerrohrverbände können nicht an den Nutzer weiter verrechnet werden.

Erster Bürgermeister Hiebl begrüßt **Herrn Lange** und **Herrn Biereder** von der Firma Höpfinger, welche anhand einer Präsentation (**Anlage 1 zu TOP 2**) den aktuellen Stand vorstellen.

Herr Lange erläutert, dass als nächster Schritt eine Markterkundung durchgeführt werden soll, um den aktuellen Ausbauzustand zu ermitteln.

Im Gremium wird in Bezug auf die dargestellten Mbit-Werte darauf hingewiesen, dass die durch einen Internetanschluss grundsätzlich vorgesehene Leistung in der Realität oft nicht der tatsächlich ankommenden Leistung entsprechen würde.

Herr Lange erklärt, dass in der Übersicht dargestellt sei, welche Werte theoretisch möglich wären.

Seitens des Gremiums wird bzgl. einer interkommunalen Zusammenarbeit aufgeführt, dass dies durchaus sinnvoll sein könnte und sich die Gemeinde Airing bereits mit dem Thema Breitbandausbau befasst hätte. Zudem sei es laut Vortrag bei einer interkommunalen Lösung möglich, pro Anschluss eine zusätzliche Förderung von 1.000 € zu bekommen.

Erster Bürgermeister Hiebl ist ebenfalls der Meinung, dass es sinnvoll sei, die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit zu untersuchen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob es bei der Förderung ein bestimmtes Auswahlverfahren für die zu berücksichtigenden Hausanschlüsse geben würde.

Herr Lange erklärt, dass pro Hausanschluss eine maximale Förderung in Höhe von 2.500 € möglich sein könnte. Zunächst würde da angesetzt werden, wo sich bereits Leerrohre befinden. Außerdem könne es auch sein, dass die Netzbetreiber in einzelnen Bereichen einen Eigenausbau durchführen wollen.

Im Gremium wird die Frage gestellt, ob sich bereits abzeichnen würde, wie es in der Zukunft weitergehen könnte, vor allem in Hinblick auf gewisse Ausbaustandards.

Herr Lange antwortet, es sei ein Ziel, dass die Kupferleitungen nach und nach verschwinden und flächendeckend eine Bandbreite von mindestens 200 Mbit angestrebt werden sollte.

Seitens des Gremiums wird sich danach erkundigt, welche Kosten für die Stadt im Rahmen des Breitbandausbaus entstehen würden.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kostenschätzung vorliegen würde, da hierfür erst weitere Daten ermittelt werden müssten. Sobald eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vorliegen würde, wird diese natürlich im entsprechenden Gremium zur Beschlussfassung vorgestellt werden.

Im Gremium wird nachgefragt, ob die Markterkundung auf Grundlage der vorliegenden Karte erfolgen soll, da diese nicht aktuell sei.

Herr Biereder erläutert, dass die Karte in der Präsentation auf dem Stand von 2018 sei und nur der ungefähren Übersicht dienen sollte, in welchen Bereichen welche Bandbreiten vorhanden seien. Eine aktuellere Karte würde noch nicht vorliegen

und müsse im Rahmen der Ermittlung des aktuellen Standes überarbeitet werden. Herr Biereder informiert über den geplanten Prozessablauf, nach dem nach Abschluss der Markterkundung dann eine Detailanalyse mit Kostenschätzung erarbeitet werden soll. Zu den Kosten könne grundsätzlich gesagt werden, alles was über die Förderung hinausgehen würde, müsste von der Stadt selbst getragen werden. Aus diesem Grund soll geprüft werden, in welchen Bereichen tatsächlicher bzw. dringender Handlungsbedarf bestehen würde, um diese Bereiche prioritär zu betrachten. Wenn eine interkommunale Zusammenarbeit gewünscht sei, müsste das Auswahlverfahren gemeinsam mit den anderen Gemeinden durchgeführt werden, also eine gemeinsame Ausschreibung stattfinden.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung im Industriegebiet Nord lückenhaft sei. Außerdem seien die Leitungen, vor allem in der jetzigen Situation, in der verstärkt auf Homeoffice umgestellt würde, bei Firmen häufig schnell überlastet. Ein vernünftiger Breitbandausbau sei für die Zukunft wichtig und deshalb sollte in diese Angelegenheit auch entsprechend investiert werden.

Seitens des Gremiums wird auf den dargestellten Eigenanteil in Höhe von 440.000 € bzw. 80 % verwiesen und nachgefragt, was hierin enthalten sei.

Herr Biereder erklärt, dass die aufgeführten Werte nur eine beispielhafte theoretische Berechnung darstellen würden und noch keine Aussage zu den Kosten getroffen werden könne. Grundsätzlich würden jedoch bei der Kostenschätzung bzw. -berechnung beim Eigenanteil alle notwendigen Positionen berücksichtigt werden.

Im Gremium wird betont, dass die Netzbetreiber einen Eigenausbau nur durchführen würden, wenn sich dies wirtschaftlich rechnen würde. Ist dies nicht gegeben, würde der Ausbau auf der Strecke bleiben.

Herr Biereder führt auf, dass Freilassing auch früher schon in Bezug auf Kupferleitungen unterversorgt gewesen sei. Nach einer Markterkundung habe sich die Telekom dann bereit erklärt, selbst Glasfaser vorzusehen. Dafür seien der Stadt somit keine Kosten entstanden. Es wird gehofft, dass bei der geplanten Markterkundung nun auch ein eindeutiges Signal von Vodafone bzgl. des Ausbaus von Verstärkerpunkten kommen würde. Herr Biereder ergänzt, dass die Netzbetreiber bei einem Eigenausbau garantieren müssten, diesen innerhalb von drei Jahren durchzuführen.

Auf die Frage, wie bindend diese 3-Jahres-Frist sei, da vor allem neue Wohngebiete anfangs oftmals ohne Internetanbindung auskommen müssten, erklärt Herr Biereder, dass die Bundesnetzagentur den Ausbau innerhalb von drei

Jahren vorschreiben würde. Während dieser Frist könne kein anderer Betreiber im betroffenen Bereich ausbauen. Ein Problem hierbei sei, dass der interessierte Netzbetreiber den geplanten Ausbau aufgrund hoher Kosten für Tiefbaumaßnahmen evtl. auch zurückziehen würde. Dadurch würde es zu Verzögerungen kommen, da auch nicht sicher sei, ob ein anderer Betreiber sich dann zum Ausbau bereiterklären würde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass

- a) eine Förderung nach der Gigabitrichtlinie beantragt wird,
- b) der weitere Breitbandausbau auf Grundlage des Wirtschaftlichkeitslückenmodells vorgenommen werden soll,
- c) eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

3. Ausbaukonzept für die Nord-Süd-Achse: Laufener Straße, Ludwig-Zeller-Straße und Reichenhaller Straße mit kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen an der Laufener Straße

Das Sachgebiet Tiefbau hat in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2019 die Untersuchungen des Ingenieurbüros BSM aus Traunwalchen für ein Ausbaukonzept der Reichenhaller Straße vorgestellt.

Es wurden Ausbaquerschnitte dargestellt und für einzelne Abschnitte der vorhandenen Straße Probleme hinsichtlich des geplanten Ausbaus erläutert. Entsprechende Lösungsansätze wurden vorgelegt und einer weitergehenden Ausarbeitung zugestimmt.

Dem Fahrradverkehr entlang der Nord-Südachse Laufener Straße - Ludwig-Zeller Straße – Reichenhaller Straße soll unbedingt große Aufmerksamkeit geschenkt werden und eine entsprechende Ausbauplanung durchgehend mit Radfahrstreifen vorgenommen werden.

Das Ingenieurbüro BSM wurde beauftragt auch für die Laufener Straße und Ludwig-Zeller-Straße entsprechende Konzepte für einen Straßenausbau zu erarbeiten.

Die Präsentation der Konzepterstellung (**Anlage 1 zu TOP 3**) erfolgt in der Sitzung und wird durch Frau Schuster vom Ingenieurbüro BSM vorgenommen.

Für den Ausbau der Reichenhaller Straße zwischen Bahnhofstraße und Teisenbergstraße wurde vom Sachgebiet Beitragswesen dargelegt, dass aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge die Beitragsausfälle vom Freistaat Bayern ersetzt werden.

Die Reichenhaller Straße ist nach der Straßenausbaubeitragsatzung als Haupteinmündungsstraße einzustufen. Für den Bereich von der Bahnunterführung bis zur Einmündung Teisenbergstraße würde eine Kostenübernahme für die Fahrbahn von 50% erfolgen, für den Radweg, den Gehweg und die Beleuchtung von 65%. Eine entsprechende Kostenaufstellung wurde vorgelegt.

Der Straßenausbau in diesem Bereich muss zur Sicherstellung der Beiträge bis Anfang 2024 abgeschlossen sein.

Erster Bürgermeister Hiebl begrüßt **Frau Schuster vom Planungsbüro BSM**, die die Ausbaukonzepte für die einzelnen Straßen anhand einer Präsentation (**Anlage 1 zu TOP 3**) vorstellt.

Folgende Punkte werden zur Reichenhaller Straße angesprochen:

Langfristig müssten Parkflächen als Ersatz für die wegfallenden Parkplätze vorgesehen werden. Vor allem in der Reichenhaller Straße auf Höhe des Ärzteentrums seien Parkplätze auf jeden Fall notwendig.

Frau Schuster antwortet, dass ein paar Parkplätze erhalten bleiben würden. Für weitere Parkplätze wäre Grunderwerb nötig, welcher allerdings bis jetzt nicht abgeschlossen werden konnte.

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass weitere Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt werden würden und bei einigen auch Interesse an dem Ausbau vorhanden sei. Ein paar Kurzparkplätze an der Reichenhaller Straße sollen erhalten bleiben. Außerdem soll ein Parkraumkonzept für das Innenstadtdistrikt erarbeitet werden, wozu im Januar eventuell schon eine Ausschreibung erfolgen könnte. Dadurch sollen Alternativen zu den aktuellen Parkmöglichkeiten in den betroffenen Straßen entstehen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob es richtig sei, dass der Ausbau der Reichenhaller Straße nur im Bereich zwischen Bahnhofstraße und Teisenbergstraße gefördert würde, der Ausbau aber trotzdem bis zum Kreisverkehr an der B 304 erfolgen würde.

Herr Rehr führt aus, dass der Stadtrat bereits den Ausbau der Reichenhaller Straße im Bereich der Bahnhofstraße bis zur Teisenbergstraße beschlossen habe, da die Stadt Freilassing für diesen Bereich vom Freistaat Bayern die Ausbaubeiträge erstattet bekommen würde.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass der Ausbau bis zum Kreisverkehr an der B 304 erfolgen soll.

Auf Höhe der Dachsteinstraße sei es aktuell für Pkws problematisch beim Ein- und Ausfahren, da der Radweg nur auf einer Seite vorhanden sei und somit Radfahrer aus beiden Richtungen kommen könnten. Dies müsse auf jeden Fall angepasst werden. Zudem sei kein Platz für Linksabbieger von der Reichenhaller Straße in die Dachsteinstraße und dies würde öfter zu einem Rückstau in Richtung Kreisverkehr führen.

Frau Schuster erklärt, dass beim Ausbau ein Radfahrerschutzstreifen auf beiden Seiten vorgesehen sei, um die kritische Situation für die Radfahrer zu beseitigen.

Zudem wird seitens des Gremiums darauf hingewiesen, dass die Ampelanlage an der Reichenhaller Straße im Vergleich zu einem Kreisverkehr die bessere Lösung sei, da der Kreisverkehr sehr viel Platz benötigen würde und dadurch dann auch wieder Parkplätze wegfallen würden. Es würde sich auch die Frage stellen, ob der Bedarf an Kurzparkplätzen in diesem Bereich tatsächlich so hoch sei, da auf der großen Parkfläche fast nie Autos stehen würden, obwohl die erste Stunde kostenlos sei und für jede weitere Stunde nur 1 € anfallen würde. Durchgehende Radfahrerschutzstreifen seien an diesen Straßen wichtig, um als Radfahrer zügiger voranzukommen.

Im Gremium wird aufgeführt, dass die Schutzstreifen nur einen scheinbaren Schutz darstellen würden, da bei einem Begegnungsverkehr von zwei Lkws die Streifen mitgenutzt werden müssten. Außerdem wird festgestellt, dass der innerörtliche Radverkehr, vor allem auch in Bezug auf die Schüler, auf der Strecke Watzmannstraße, Bahnhof, Lindenstraße, Bräuhausstraße, Martin-Luther-Straße, Matulusstraße und Laufener Straße stattfinden würde. Deshalb müsste auf dieser Strecke auf die Sicherheit geachtet werden, um einen sicheren Schulweg gewährleisten zu können. Es sollte grundsätzlich eine Trennung von Radfahrern und Schwerlastverkehr angedacht werden, um für mehr Sicherheit zu sorgen. Es sei auch fraglich, ob der überregionale Radverkehr über die Reichenhaller Straße wirklich Sinn machen würde. Es sei mit sehr hohen Kosten zu rechnen, da sich aufgrund von Kostensteigerungen in den nächsten Jahren die Gesamtkosten durchaus im Bereich der 14 Mio. € bewegen könnten. Es dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass bei der Reichenhaller Straße der Teil zwischen dem Kreisverkehr an der B 304 und der Teisenbergstraße komplett von der Stadt finanziert werden müsste. Bei diesen Annahmen würde sich der Eigenanteil der Stadt auf ca. 6 – 7 Mio. € belaufen.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass beim geplanten Radschnellweg der Übergabepunkt bei der Überführung an der B 304 angedacht gewesen sei und somit eine Weiterführung über die Reichenhaller Straße durchaus sinnvoll sei. Bezüglich der Anregung, den Schulweg bis zur Laufener Straße prioritär zu betrachten, weist Erster Bürgermeister Hiebl darauf hin, dass der Ausbau der Reichenhaller Straße bis 2024 abgeschlossen werden müsse, um die Ausbaubeiträge vom Freistaat Bayern zu erhalten. Deshalb müsse diese Straße im Fokus bleiben. Ein gleichzeitiger Ausbau von beiden Straßen wäre nicht möglich, da dies in einem Verkehrschaos in Freilassing ausarten würde. Um die Sicherheit auf dem Schulweg zu verbessern, soll in der Laufener Straße zunächst eine Ampel an der Kreuzung zur Matulusstraße aufgestellt werden und ein Halteverbot an der Westseite angeordnet werden.

Weiterhin wird im Gremium betont, dass kein Überholen der Radfahrer möglich sei, wenn die Radfahrerschutzstreifen zeitgleich in beide Richtungen von Radfahrern genutzt würden, da beim Überholvorgang ein Sicherheitsabstand von 1,50 m zu Radfahrern eingehalten werden müsse und dafür die Straßen nicht breit genug seien. Deshalb sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoller sei, den Radverkehr beispielsweise über den Heideweg zu lenken.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass es im Vergleich zur aktuellen Situation besser sei, Schutzstreifen vorzusehen. Eine Umlenkung des innerstädtischen Radverkehrs, von der Reichenhaller Straße weg, könne geprüft werden.

Es wird die Meinung vertreten, dass der Kreisverkehr an der Kreuzung zur Bahnhofstraße noch nicht endgültig abgeschrieben werden sollte, sondern im Rahmen des Bildungszentrums am Bahnhof erneut betrachtet werden sollte.

Folgende Punkte werden noch zur Laufener Straße angesprochen:

Die angedachte Breite mit einem Regelquerschnitt von 11,5 wird in der Laufener Straße als wichtigste Straße für den Schulweg als zu gering angesehen. Hier müsse ein Begegnungsverkehr von Bus und Lkw möglich sein. Zudem sollte der Fokus eher auf einen anständigen Gehweg an Stelle von beidseitigen Radfahrerschutzstreifen gelegt werden, um einen sicheren Schulweg zu gewährleisten.

Frau Schuster erklärt, dass versucht werden wird, über Grunderwerbe einen größeren Regelquerschnitt zu erreichen.

Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass sich bei vorhandenen Engstellen der Verkehr automatisch etwas verlangsamen würde, was zusätzlich für eine Verbesserung der Sicherheit sorgen würde.

In Bezug auf die geplante Ampelanlage in der Laufener Straße wird auf den Vorschlag aus der Sitzung des Stadtentwicklungsbeirates verwiesen, hier evtl. eine abknickende Vorfahrtsstraße vorzusehen. Außerdem sollte auf Höhe des ehemaligen Rieschenwirts auch eine Fußgängerüberquerung vorgesehen werden.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass eine Ampelanlage in diesem Bereich zur Verkehrsabwicklung sinnvoller erscheinen würde und beim späteren Ausbau dann auch dort verbleiben könne.

Eine teilweise Pflasterung der Laufener Straße sei kontraproduktiv, da dies Lärm bedeuten würde. Die Autos, die aktuell an der Straße parken, würden künftig dann in die Seitenstraßen ausweichen. Auf Höhe des Badylon wird eine größere Tiefbaumaßnahme zum Versetzen der Böschung nötig werden, da es mit einer leichten Anschüttung nicht getan sein wird. Der Hol- und Bringverkehr direkt vor den Schulen sollte vermieden werden, aber es sei fraglich, ob diesem Problem tatsächlich entgegengewirkt werden könne.

Frau Schuster antwortet, dass ein Hol- und Bringverkehr direkt vor der Schule nicht möglich sei, wenn hier auch keine Parkplätze zur Verfügung stehen würden. Der Verkehr für die Mädchenrealschule sollte sich zum Friedhofsparkplatz hin verlegen.

Nach Hinweis auf die Engstelle am Wredepark mit einem Regelquerschnitt von 9,5, führt Erster Bürgermeister Hiebl auf, dass ein Begegnungsverkehr von Bus und Pkw im Rahmen der Vorentwurfsplanung nochmals genauer betrachtet werden wird.

Das angedachte Parkverbot im ersten Drittel der Matulusstraße sollte durch die komplette Straße gezogen werden.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass das Parkverbot in diesem Bereich aufgrund der Ampelanlage eingeführt werden soll.

Weiterhin wird noch auf folgende Punkte eingegangen:

In den betroffenen Straßen würde die jetzige Parksituation bereits zu kritischen Situationen führen und dieser Konflikt müsse gelöst werden. Eine Lösung könnte hier sein, dass die Anlieger sich Gedanken machen sollten, auf ihren eigenen Liegenschaften Parkplätze zu schaffen.

Für einen sichereren Schulweg könnten ab der Lindenstraße bis zur Matulusstraße die Straßen als Fahrradstraßen angedacht werden.

Ein durchgezogener Radweg an den Hauptverkehrsachsen für den überregionalen Radverkehr sollte auf jeden Fall realisiert werden. Dadurch seien alternative Routen wie z. B. über die Watzmannstraße ja nicht ausgeschlossen.

Seitens des Gremiums wird auf den Zeitungsartikel „Städtetag sagt Autos den Kampf an“ vom 03.09.2020 verwiesen. In diesem Artikel gehe es darum, dass das Auto zukünftig eine geringere Rolle im Verkehr spielen sollte und dafür öffentliche Verkehrsmittel in den Vordergrund treten sollen. Langfristig sollte auch in Freilassing in diese Richtung gegangen werden.

In diesem Zusammenhang wird aufgeführt, dass laut einer Mitteilung des Bayerischen Staatsministerium des Innern für Wohnen, Bau und Verkehr das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel eine immer größer werdende Bedeutung erlangen würde und deshalb müssten die Radfahrer zukünftig einen entsprechenden Platz an den wichtigsten Straßen erhalten.

Es wird nachgefragt, ob anstatt der Radfahrerschutzstreifen kombinierte Geh- und Radwege vorgesehen werden könnten, da somit eine Platzersparnis und ein Gewinn für die Sicherheit erreicht würde.

Außerdem wird die Frage nach der Mindestbreite eines kombinierten Geh- und Radwegs gestellt.

Frau Schuster antwortet, dass die Mindestbreite 2,50 m betragen würde. Die Möglichkeit müsste entsprechend geprüft werden, auch in Hinblick auf eventuelle Senkrechtparkplätze, da sich dies in Verbindung mit einem kombinierten Geh- und Radweg etwas schwierig darstellen könnte.

Im Gremium wird aufgeführt, dass mit einem kombinierten Geh- und Radweg die Straßenbreite dann 7,50 m betragen könnte und somit ein entsprechender Begegnungsverkehr möglich sein würde.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, im weiteren Verlauf die Möglichkeit von kombinierten Geh- und Radwegen zu betrachten und dies entsprechend in die Beschlussvorschläge mitaufzunehmen.

Zudem verliest Erster Bürgermeister die Empfehlung aus dem Stadtentwicklungsbeirat:

„Der Stadtentwicklungsbeirat nimmt Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat eine Nord-Süd-Achse für den Radfahrverkehr zu schaffen.

Dabei ist insbesondere Folgendes wichtig:

- *Verkehrsberuhigung im Bereich der Schulen.*
- *Überprüfung Kreisverkehr Reichenhaller Straße.*

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

- *Überprüfung Schutzstreifen Radfahrer (breiter zu Lasten der Fahrbahn evtl. auch des Gehwegs).*
- *Bäume während der Bauphase schützen und erhalten, wo möglich. Ersatzpflanzungen evtl. mit Privaten vereinbaren.“*

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Konzeptplanung für einen Straßenausbau der Laufener Straße und Ludwig-Zeller-Straße auf Grundlage des vorgestellten Ausbaukonzepts des Ingenieurbüros BSM weiterzuführen. Ein kombinierter Geh- und Radweg soll geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

JA	16 Stimmen
NEIN	6 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Planung einer Lichtsignalanlage in der Laufener Straße an der Kreuzung Matulusstraße für die beiden vorgestellten Ausbauphasen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	1 Stimme

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die kurzfristige Lösung im Bereich Real-/Fachoberschule ein beidseitiges Parkverbot festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Vorentwurfsplanung für die Reichenhaller Straße mit einem kombinierten Geh- und Radweg geprüft werden und abschließend zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	3 Stimmen

4. Neubau Badylon: Information zur Fertigstellung des Projektes mit Gesamtkostenübersicht

**1. Projektverlauf
2014**

Im Rahmen des Beschlusses zum Ersatzneubau des Erholungspark Badylon in der Stadtratssitzung vom 02.06.2014 wurde auch das sogenannte Pflichtenheft genehmigt. Das genehmigte Pflichtenheft, welches in enger Abstimmung mit den Schulen und Vereinen erstellt wurde, dient auch als Grundlage für den anstehenden Architektenwettbewerb und die nachfolgenden VOF-Verfahren. Im Rahmen dieser Stadtratssitzung wurde

bereits ein erster Rahmenterminplan vorgestellt. Das Badylon soll demnach ab Mitte 2019 wieder für die Menschen in der Region geöffnet sein. Ziel des Wettbewerbs war es, die wesentlichen Funktionen des Erholungspark Badylon beizubehalten. Die Funktionen des Hallenbades mit Restaurant, einer Dreifachturnhalle, einer Betriebswohnung und eines Funktionsgebäudes für die Freisportanlagen bleiben erhalten und werden als Ersatzneubau nach den gültigen Rechtsgrundlagen, Normen und dem Stand der Technik wiederhergestellt.

2015

Nach den durchgeführten Vergabeverfahren konnte im Januar 2015 das Planungsteam durch den Stadtrat beauftragt werden. Danach wurde sofort mit den entsprechenden Planungsschritten begonnen.

Die Vorentwurfsplanung wurde auf Grundlage des Wettbewerbsbeitrages erstellt. Bereits Mitte 2015 konnte die vorläufige Vorentwurfsplanung zum Förderantrag zur weiteren Abstimmung erstellt werden. Kurz vor Jahresende bewilligt die Regierung den vorläufigen Zuwendungsbescheid in Höhe von 35.683.000 Euro. Der Bescheid legt fest, dass grundsätzlich 35.683.000 Euro für das Projekt zur Verfügung gestellt werden können. Erforderliche behördliche Detailabstimmungen, wie beispielsweise zum Bau- und Planungsrecht, Wasser- und Umweltrecht und Gesundheitswesen können die Planung im Rahmen der Entwurfsplanung aber noch geringfügig ändern.

2016

Nach den Weihnachtsferien wurde sofort mit der Ausarbeitung der Entwurfsplanung und der damit verbundenen Kostenberechnung begonnen. Das in der Vorentwurfsplanung umgesetzte Raum- und Funktionsprogramm wurde weitestgehend beibehalten. Die Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenberechnung konnte dem Stadtrat in der Sitzung am 04.04.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

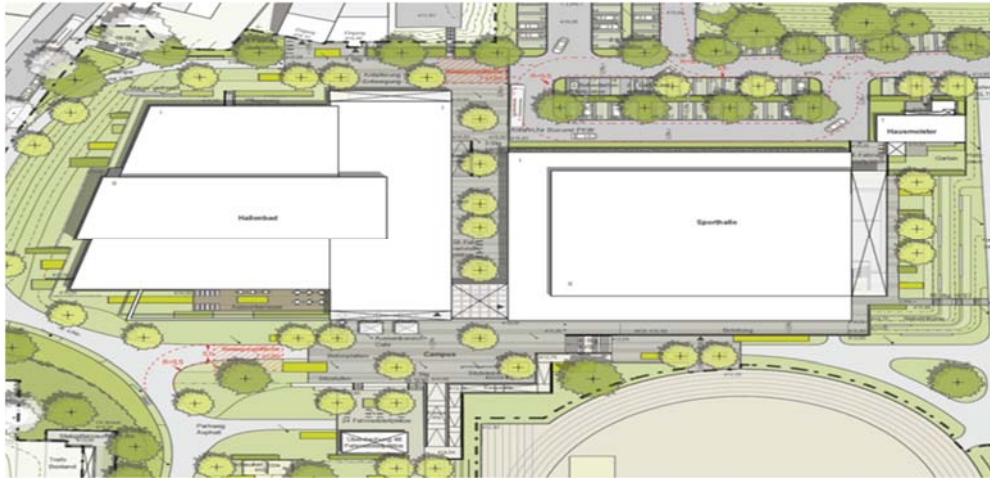


Bild 1: Umgriff der Gebäude Stand Entwurfsplanung

Die dazugehörige Kostenberechnung, welche vom Stadtrat genehmigt wurde, kann wie folgt dargestellt werden:

Teilobjekt 1 – Erschließung:	303.830,80 €
Teilobjekt 2 – Abbruchkosten:	1.991.365,81 €
Teilobjekt 3 – Hallenbad:	15.674.120,70 €
Teilobjekt 4 – Sporthalle:	8.846.940,72 €
Teilobjekt 5 – Betriebshof:	298.436,63 €
Teilobjekt 6 – Bedienstetenwohnung:	271.940,87 €
Teilobjekt 7 – Außenanlagen:	2.898.401,49 €
Teilobjekt 8 – Ausstattung Sporthalle:	132.908,72 €
Teilobjekt 9 - Ausstattung Schwimmhalle:	158.270,00 €
Zusammenfassung:	
Summe Teilobjekte 1 bis 9:	30.575.950,34 €
Teilobjekt 10 - Baunebenkosten:	7.056.980,00 €
GESAMTKOSTEN:	37.632.930,34 €

Die im Stadtrat genehmigte Entwurfsplanung war zudem auch der Startschuss für die Ausarbeitung der Genehmigungsplanung. Die Bauantragsunterlagen wurden am 15.06.2016 zur Genehmigung an das Landratsamt Berchtesgadener Land überreicht. Nach Prüfung und Abstimmung der Unterlagen wurde der Stadt Freilassing am 23.09.2016 die Baugenehmigung für den Ersatzneubau des Erholungsparks Badylon mit Hallenbad, Dreifach-Sporthalle mit Freisportumkleiden und Wohnung erteilt. Am 04.07.2016 erhielt die Stadt Freilassing von der Regierung von Oberbayern den endgültigen Bewilligungsbescheid über die zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 36.457.751,00 Euro.

Im August 2016 wurde mit dem Neubau des Betriebsgebäudes begonnen. Das neue Betriebsgebäude, bestehend aus Gerätehalle und Werkstatt, wird nach Fertigstellung vom Betriebspersonal des Erholungsparks Badylon genutzt. Die Planungs- und Bauarbeiten für das Betriebsgebäude wurden aus zeitlichen Gründen vorgezogen und autark bearbeitet. Da die Sportplätze des Erholungsparks Badylon bereits kurz nach dem Hochwasser wieder in Betrieb waren, wurde das Betriebsgebäude für die Außenanlagenpflege schnellstmöglich benötigt. Das Betriebsgebäude konnte bereits Ende 2016 in Betrieb gehen.

Zeitgleich zur Erstellung der Entwurfsplanung wurde auch mit den Vorbereitungen und Planungen für die Abbrucharbeiten und die darauffolgenden Erdarbeiten begonnen. Die Baum- und Strauchfällungen als Vorbereitung für den Abbruch und Neubau des Badylons waren bis März 2016 abgeschlossen. Die weiteren Untersuchungen (Kampfmittel, Baugrund, Schadstoffe usw.) wurden für die Vergabe der Abbrucharbeiten

entsprechend vorbereitet. Die Abbrucharbeiten begannen Ende Juni 2016 und waren im November 2016 abgeschlossen. Direkt danach wurde bereits mit den Erdarbeiten und der Baugrundverbesserung begonnen. Am 10.11.2016 fand der offizielle Spatenstich statt.



Bild 2: Die Abbrucharbeiten im Juli 2016 im vollen Gange

2017

Nach einer kurzen Baupause über die Weihnachtsferien 2016 wurde am 11.01.2017 planmäßig mit den Gründungs- und Erdarbeiten fortgefahren. Da das „neue Badylon“ aufgrund des Hochwasserschutzes vom Niveau her rund

3,5 Meter höher liegt als das „alte Badylon“ wurden rund 1.100 Rüttelstopfsäulen zur Baugrundverbesserung eingebracht und rund 13.000 m³ Verfüllmaterial eingebaut.



Bild 3: Gründungs- und Erdarbeiten im Bereich der alten Sporthalle

Aufgrund des milden Winters 2016/2017 schritten die Gründungs- und Erdarbeiten zügig voran. Das Gelände war Ende März soweit fertiggestellt, dass im April planmäßig mit den Rohbauarbeiten für den Neubau begonnen werden konnte. Die feierliche Grundsteinlegung für das neue Hallenbad und die Neue Sporthalle fand am 04.05.2017 statt.

Die Rohbauarbeiten wurden bereits Ende 2016 europaweit ausgeschrieben und waren bis Ende 2017 soweit abgeschlossen, dass Anfang 2018 die Folgegewerke wie z.B. Stahlbauarbeiten, Dachtragwerk, Dachabdichtungsarbeiten und Fassadenarbeiten beginnen konnten. Im Jahr 2017 wurden auch sämtliche Technikgewerke (Heizung, Lüftung, Stark- und Schwachstrom, Badewassertechnik etc.) ausgeschrieben und vergeben. Ebenfalls wurde im Jahr 2017 das Vergabeverfahren für die Montage der Edelstahlbecken eingeleitet und durchgeführt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -



Bild 4: Aufnahme mit der Drohne im August 2017, die Rohbauarbeiten sind im vollen Gange



Bild 5: Aufnahme mit der Drohne im November 2017, Im Erdgeschoss der Schwimmhalle (links) und der Sporthalle (rechts) sind die Außenwände größtenteils betoniert

2018

Am 08.01.2018 konnte parallel zu den noch laufenden Rohbauarbeiten mit der Montage der Stahldachkonstruktion begonnen werden. Ende Februar waren die Rohbauarbeiten und die Stahlbauarbeiten am Dachtragwerk soweit abgeschlossen, dass im Rahmen eines feierlicheren Richtfestes am 01.03.2018 das letzte Stück der Dachkonstruktion auf das Dach der Turnhalle gesetzt wurde.

Direkt im Anschluss wurden die Arbeiten an der Fassade und an der Dachabdichtung durchgeführt. Rund 6.500 m² der Dachfläche wurden als extensives Gründach ausgeführt. Auf der Dachfläche über der Sporthalle wurde eine Photovoltaikanlage mit rund 100 kWp errichtet. Im Bereich des Technikellers konnten auch schon die ersten Technikgewerke mit den Arbeiten beginnen. Im Juli 2018 waren die Gebäudeteile soweit dicht, dass die Innenausbaugewerke ohne witterungsbedingte Störungen durchgeführt werden konnten.

Im April 2018 wurden auch die Gewerke für die Außenanlagen europaweit ausgeschrieben. Am 01.05.2018 wurde mit den vorbereitenden Maßnahmen (Auffüllarbeiten, Geländemodellierung, Grundleitungen, etc.) für die Außenanlagen begonnen.



Bild 6: Springerbecken mit 3-Meter Sprungturm. Im April 2018 waren die Arbeiten am Dachtragwerk weitestgehend abgeschlossen

Ab Anfang Oktober 2018 wurden im Innenbereich der Schwimmhalle die Edelstahlbecken montiert. Das Sportbecken, das Sprungbecken und das Lehrschwimmbecken werden aus Edelstahl angefertigt. Das Planschwimmbecken für die Kleinkinder wird aufgrund der vielen Rundungen gefliest. Ende 2018 waren rund 20 Firmen zeitgleich auf der Baustelle. Es wurde sowohl an der Technik (Rohrleitungen, Lüftungsgeräte, Kanäle, Schaltschränke, usw.) als auch im Innenausbau (Estrich, Putz, Trennvorhänge, Fliesenarbeiten, usw.) gearbeitet.



Bild 7: Im Technikeller der Schwimmhalle werden die Leitungen für die Badewassertechnik montiert. Die großen Filterbehälter wurden bereits im Rohbau eingebracht



Bild 8: An den Außenanlagen wurden Ende 2018 die Stufen und Sitzelemente der Naturtribüne im Bereich der Sporthalle erstellt

2019

Nach einer kurzen Weihnachtspause wurde ab dem 07.01.2019 mit dem Innenausbau fortgefahren. Die restlichen Elemente der Edelstahlbecken wurden noch vor Ort zusammengeschweißt. In der Schwimmhalle wurden die

Beckenumgänge gefliest und die entsprechenden Einbauten (Beleuchtung, Geländer, Wandgestaltung, usw.) verbaut. Ab Ende Januar wurde zudem mit den Arbeiten am neuen Textildampfbad begonnen. Im Bereich der neuen Gastronomie wurde die Küchentechnik verbaut und die Kanäle der Lüftungsanlage montiert.

In der Sporthalle wurde bereits ab Mitte Februar mit den Malerarbeiten begonnen. Im Bereich der Sporthallenfläche waren bis Ende März die Prallwände soweit verbaut, dass ab Anfang April der Sportboden verlegt werden konnte. Bis Mitte Juli waren die Arbeiten an den Gebäuden soweit abgeschlossen, dass ein erster Probetrieb gestartet werden konnte. Die Außenanlagen konnten bis Ende August soweit fertiggestellt werden, dass der Eröffnung am 14.09.2019 nichts im Wege stand.



Bild 14: Mitte Juni 2019 liefen die Arbeiten an den Außenanlagen auf Hochtouren

2. Kosten

Struktur der Kostenermittlung

Im Rahmen der Projektvorbereitung wurde die folgende Struktur der Kostenermittlungen festgelegt:

- (01) KG 200 Erschließungskosten (nicht öffentlich, HA-Kosten)
- (02) KG 200 Rückbau und Abbruch
- (03) KG 300 & 400 Hallenbad
- (04) KG 300 & 400 Sporthalle (inkl. Freisportumkleiden)
- (05) KG 300 bis 700 Betriebshof (separates Bauteil)
- (06) KG 300 & 400 Bedienstetenwohnung
- (07) KG 500 Außenanlagen über alles (ohne Teilobjekt 05)
- (08) KG 600 Ausstattungen für die Sporthalle (inkl. Freisportumkleiden)
- (09) KG 600 Ausstattungen für das Hallenbad
- (10) KG 700 Baunebenkosten (Verteilung auf o.a. Teilobjekte nach Quote)

Diese Multiprojektstruktur gilt verbindlich für alle Kostenermittlungsebenen bis zur Kostenfeststellung bzw. dem Verwendungsnachweis.

Kostenziele

Das Kostenziel entspricht der vom Stadtrat am 04.04.2016 genehmigten Kostenberechnung. Zusätzlich wurden bis dato 33 Änderungsanträge genehmigt, die das Budget auf folgende Gesamtsumme erhöhten:

- Genehmigtes Budget:	37.712.330 €
- Genehmigte Änderungen # 001 bis 033:	1.972.452 €
- Gesamtbudget:	39.684.783 €

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Gesamtkostensituation



Übersicht (EUR mit USt.)

	Budgets	Aufträge*	Freigaben*	Hochrechnung	+/-	%
Änderungen						
Originalbudgets						
Summe	39.684.783	39.913.358	38.741.824	39.248.630	-436.153	-1,1%
Rückstellungen						
Nachträge						
Grundaufträge						
Summe	39.684.783	39.913.358	38.741.824	39.248.630	-436.153	-1,1%
Summe	39.684.783	39.913.358	38.741.824	39.248.630	-436.153	-1,1%
(01) Erschließungskosten	450.972	286.345	245.466	245.466	-205.506	-45,6%
(02) Rückbau- und Abbrucharbeiten	2.330.166	1.412.447	1.313.645	1.313.645	-1.016.521	-43,6%
(03) Schwimmhalle	16.338.864	16.610.730	16.282.215	16.547.932	+209.068	+1,3%
(04) Sporthalle (inkl. Freisportumkleiden)	9.234.208	8.774.469	8.814.745	8.814.745	-419.463	-4,5%
(05) Betriebshof	298.171	280.757	297.435	297.435	-736	-0,2%
(06) Bedienstetenwohnung	318.678	315.918	311.655	311.655	-7.022	-2,2%
(07) Außenanlagen	3.004.151	4.384.249	4.224.778	4.224.778	+1.220.626	+40,6%
(08) Ausstattung Sporthalle	132.909	65.183	65.980	65.980	-66.929	-50,4%
(09) Ausstattung Schwimmhalle	178.262	177.352	81.003	81.003	-97.259	-54,6%
(10) Baunebenkosten	7.196.102	7.441.038	7.207.897	7.448.985	+252.883	+3,5%
(11) Umsatzsteuerrückerstattung	0	0	-293.000	-293.000	-293.000	#
(12) Ausbau Aumühlweg	202.300	164.870	190.007	190.007	-12.293	-6,1%

Bezogen auf das Kostenziel gibt es zurzeit den aktuellen Sachstand (alle Zahlen einschließlich Umsatzsteuer):

Aufträge, Nachträge, Rückstellungen: 39.913.358 €

- Freigaben: 38.741.824 €
- **Hochrechnung: 39.248.630 €**
- **Deckung (±): - 436.153 € (= -1,1%)**

Somit ergibt sich für die Haushaltsplanung der aktuelle Stand:

- **Hochrechnung: 39.248.630 €**
- ./.. Pauschalfestbetragsförderung: 36.457.400 €
- **Eigenanteil Stadt Freilassing: 2.791.230 €**

Die **Erstattung der Umsatzsteuer** wurde hierbei bereits berücksichtigt
Bei der Haushaltsplanung ist ferner zu beachten, dass 10% der Zuwendung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten werden (Absprache zwischen Stadt Freilassing und der Regierung von Oberbayern abweichend zum

Zuwendungsbescheid). Das entspricht einem Betrag von **3.645.740 €**, der bis spätestens zum 31.12.2020 (Ende des Bewilligungszeitraums) **zwischenfinanziert** werden muss.

Erster Bürgermeister Hiebl bedankt sich bei allen beteiligten Ämtern, dem Personal und den Vereinen für die gute Zusammenarbeit und den erfolgreichen Abschluss des Projektes. Außerdem konnten mit der Regierung in Bezug auf die Förderung kooperative Gespräche geführt werden.

Herr Kress ergänzt, dass geplant sei, den Verwendungsnachweis noch bis Ende des Jahres bei der Regierung einzureichen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis über den Projektabschluss und den dazugehörigen Gesamtkostenstand.

5. Kindergarten Sonnenschein: Information zur Fertigstellung des Projektes mit Gesamtkostenübersicht

Der Ersatzneubau des Kindergarten Sonnenschein ist abgeschlossen. Der letzte Statusbericht zu diesem Projekt ist der Anlage zu entnehmen. (Anlage 1 zu TOP 5).

Zu den Kosten gilt hierzu noch zu erwähnen.

- **Genehmigtes Budget: 4.058.290 €**
- **Genehmigte Kostenerhöhung: 385.000 €**
- **Gesamtbudget: 4.443.290 €**
- Freigaben: 4.225.053 €
- **Kostenfeststellung: 4.225.053 €**
- Deckung (±): **- 218.237 € (-4,9%)**

Somit wurden von den **zusätzlich genehmigten Mitteln in Höhe von 385.000 €** nur **166.763 €** benötigt.

Das Gesamtbudget des Projektes wurde somit um 4,9 % unterschritten.

Im **Vergleich** zum damaligen **ursprünglich genehmigten Budget** von **4.058.290 €** entspricht die **Abrechnungssumme** von **4.225.053 €** einer **Überschreitung** von **4,1 %**.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Somit ergibt sich für die Haushaltsplanung der Letztstand:

• Schlussrechnung des gesamten Projektes:	4.225.053 €
• Eingegangene Förderung Regierung v. Oberbayern:	-2.185.000 €
• Eigenanteil Stadt Freilassing:	2.040.053 €

Dieses Projekt kann somit aus Sicht der Verwaltung als sehr erfolgreich betrachtet werden, in allen Aspekten der Projektsteuerung (Kosten, Termine, Qualität).

Es werden Budgetmittel in Höhe von 218.237 € brutto nicht verwendet.

Erster Bürgermeister Hiebl bedankt sich auch hier bei allen Beteiligten für den erfolgreichen Abschluss des Projektes. Mit dem neuen Kindergarten konnte ein Wert für die Zukunft geschaffen werden. Mit den Freianlagen sei eine gelungene Kombination geschaffen worden. Mittlerweile sei hier auch eine zusätzliche Gruppe untergebracht, um die Kinderbetreuung etwas auffangen zu können.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis über den erfolgreichen Abschluss des Projektes Neubau Kindergarten Sonnenschein.

6. Straßenreinigung:

6.1 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2016 für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020.

Die Straßenreinigung ist in zwei Reinigungszonen aufgeteilt. Die Zone I umfasst mit 4.511,7 m mehrere Straßenzüge des Innenstadtbereichs und wird zweimal wöchentlich gereinigt. Die bisherige Gebühr betrug 3,14 € je laufender Meter. Alle anderen Straßen fallen unter den Bereich der Zone II (93.759,1 m) und werden einmal wöchentlich gereinigt (bisherige Gebühr 1,57 € pro zu reinigender Meter). Der Allgemeynkostenanteil beträgt nach einem Stadtratsbeschluss vom 02.12.2002 10 % des Gebührenbedarfs. Dieser Anteil wird nach Rechtsprechung sowohl als erforderlich, als auch als ausreichend erachtet. Daher sollte der kalkulierte gebührenfähige Aufwand zu 90 % gedeckt sein.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum ist bei den tatsächlichen Ausgaben eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 4.542,04 € entstanden.

Nach Artikel 8 Abs. 6 S. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls in diesem Zeitraum

ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich um eine „Kann“-Bestimmung. Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckung analog der Kostenüberdeckung zu behandeln und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Vorausschau auf die kommenden Jahre:

Entsorgung des Straßenkehrguts:

Im Prognosezeitraum ergibt sich eine Erhöhung der Entsorgungs- und Deponiekosten des Straßenkehrguts. Die Kosten für die Entsorgung sind seit dem 01.10.2020 um 21,60 € / to (netto) gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 32 %. Der Vertrag gilt für drei Jahre.

Bauhofkosten:

Für den neuen Prognosezeitraum werden die Bauhofkosten nach den Durchschnittswerten des großen Kehrwanens, der Kleinkehrmaschine, der Handreinigung, sowie der Personalkosten aus den letzten fünf Jahren gebildet. Grundsätzlich ist die Straßenreinigung immer witterungsabhängig. Milde Winter belasten die gebührenrelevante Straßenreinigung und verursachen Defizite gegenüber den Prognosen.

Die bisherige Kehrmaschine BGL-KW 85 wurde 1997 angeschafft und nun ausgemustert. Der neue Kehrwanen BGL-SF 370 wurde im Oktober 2020 geliefert. Die Kosten belaufen sich auf ca. 230.000 €. Mit der neuen Abschreibung steigt der Stundensatz von 16 € bis 19 € auf 32 € bis 35 €.

Ausgemusterte Fahrzeugen, wie zuletzt der kleine Kehrwanen und nun der große Kehrwanen, werden auf Zollauktionsplattformen versteigert.

Entsprechend einer Aussage des Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) sind Verkaufserlöse nicht kalkulatorisch zu erfassen!

Ebenso werden ausfallende Kosten für Afa/Zinsen bei vorzeitiger Aussonderung (vor Ablauf Nutzungsdauer) nicht kalkulatorisch erfasst!

Artikel 8 Abs. 6 KAG sieht einen Kalkulationszeitraum von bis zu vier Jahren vor. Die Verwaltung schlägt vor, diesen maximalen Zeitraum zu nutzen und für die Gebührenkalkulation ab 2021 eine Vier-Jahres-Kalkulation festzulegen.

Erwirtschaftete Zinsen aus tatsächlich gebildeten Rücklagen sind nach Artikel 8 KAG kostenmindernd zu berücksichtigen (HH-St. 6751.2060). Diese fallen im Prognosezeitraum aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus voraussichtlich nicht an.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Auswirkung der neuen Reinigungsgebühr:

Zone I:

Bisherige Gebühr:	3,14 €
Neue Gebühr:	3,82 €

Anliegerfläche	Jahresbetrag bisher	Jahresbetrag neu	Differenz	Kosten pro Monat
10,00 laufende Meter	31,40 €	38,20 €	6,80 €	0,57 €
20,00 laufende Meter	62,80 €	76,40 €	13,60 €	1,13 €
30,00 laufende Meter	94,20 €	114,60 €	20,40 €	1,70 €
40,00 laufende Meter	125,60 €	152,80 €	27,20 €	2,27 €

Zone II:

Bisherige Gebühr:	1,57 €
Neue Gebühr:	1,91 €

Anliegerfläche	Jahresbetrag bisher	Jahresbetrag neu	Differenz	Kosten pro Monat
10,00 laufende Meter	15,70 €	19,10 €	3,40 €	0,28 €
20,00 laufende Meter	31,40 €	38,20 €	6,80 €	0,57 €
30,00 laufende Meter	47,10 €	57,30 €	10,20 €	0,85 €
40,00 laufende Meter	62,80 €	76,40 €	13,60 €	1,13 €

Die Kalkulation ist als **Anlage 1 zu TOP 6.1** beigelegt.

Im Gremium wird festgestellt, dass eine Gebührenerhöhung von knapp 20 % vorliegen würde. Es wird nachgefragt, ab wann wieder mit einer Gebührenerhöhung gerechnet werden könne.

Herr Rehr erklärt, dass die Stundensätze für den Einsatz der Kehrmaschine nach der Abschreibung, also ab dem 10. Jahr, wieder weiter nach unten gehen würden. Wiederbeschaffungswerte werden derzeit nicht in Kalkulationen berücksichtigt. Dies könnte für die Zukunft evtl. angedacht werden.

Seitens des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenerhöhung aufgrund der Neuanschaffung einer Kehrmaschine den Leuten nur schwer zu vermitteln sein würde, vor allem in der jetzigen Corona-Zeit. Deshalb sollte davon Abstand genommen werden.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass die Gebührenerhöhung nicht nur aufgrund der neuen Kehrmaschine nötig sei, sondern auch wegen der steigenden Kosten für die Entsorgung des Kehrguts.

Im Gremium wird nachgefragt, ob für diesen Bereich eine Rücklage vorhanden sei.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Herr Rehl erläutert, dass im Falle eines Überschusses eine Sonderrücklage gebildet werden müsse, da kein Gewinn erzielt werden dürfe. Diese Rücklage würde sich dann entsprechend auf die nächste Kalkulation auswirken.

Seitens des Gremiums wird die Frage gestellt, ob das Kehrgut eventuell selbst recycelt bzw. wiederverwendet werden könnte, um Entsorgungskosten einzusparen.

Herr Eckert erklärt, dass es sich beim Kehrgut um Sondermüll handeln würde, da Schadstoffe wie Reifenabrieb etc. enthalten seien. Das Trennen des Materials von den Schadstoffen, um es wiederverwenden zu können, wäre um einiges aufwändiger und somit auch teurer im Vergleich zur Entsorgung.

Im Gremium wird hinterfragt, wie sich die beiden verschiedenen Zonen zusammensetzen würden und es wird sich nach der Möglichkeit erkundigt, die Zonen eventuell etwas anders aufzuteilen. Somit könnte die Reinigung effizienter gestaltet werden, da es wenig sinnvoll erscheint, wenn die Innenstadt am Freitag und Montag gekehrt würde und die restliche Woche nicht mehr.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die beiden Kehrmaschinen bereits gut ausgelastet seien. Eine Änderung bei den Zonen könne geprüft werden.

Auf Nachfrage, wie es sich mit den Gebühren verhalten würde, wenn eine Kehrmaschine längere Zeit ausfällt und deshalb nicht gekehrt wird, erklärt Herr Rehl, dass die Gebühren trotzdem in voller Höhe erhoben würden und dafür im nächsten Kalkulationszeitraum eine Anrechnung erfolgen würde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Straßenreinigungsgebühren auf Grundlage der von der Verwaltung vorgeschlagenen Kalkulation bzw. Gebührenbedarfsberechnung für den Zeitraum 2021 bis 2024 anzuheben und folgende Neufestsetzung der Gebühren:

Zone I	(wöchentlich zweimalige Reinigung):	3,82 €
Zone II	(wöchentlich einmalige Reinigung):	1,91 €

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

6.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der neuen Gebührenbemessung für die Straßenreinigung der Stadt Freilassing (vorheriger Tagesordnungspunkt) ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Sechste Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 01.08.2006 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 4 vom 22.11.2016 (Bek.-Nr. 1), wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

1. Bei Reinigungsklasse I (wöchentlich zweimalige Reinigung) wird der Betrag 3,14 € durch den Betrag 3,82 € ersetzt.
2. Bei Reinigungsklasse II (wöchentlich einmalige Reinigung) wird der Betrag 1,57 € durch den Betrag 1,91 € ersetzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

**6.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung - SRS)**

Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) ist wie folgt zu aktualisieren:

- Der „Bahnhofplatz“ ist zu streichen (gehört zur Bahnhofsstraße).
- Die neue Straße „Pfarrerleitn“ ist aufzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Satzungsänderung zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung – SRS)**

vom

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.02.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 30.07.2019 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Im als Anlage zur Satzung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungszone I (wöchentlich zweimalige Reinigung) der „Bahnhofplatz“ ersatzlos gestrichen.
2. Im als Anlage zur Satzung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungszone II (wöchentlich einmalige Reinigung) folgende Straße alphabetisch eingefügt:
 - „Pfarrerleitn“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Derzeit ist in § 6 Abs. 1 ba) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter lediglich geregelt, dass ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen sollte zusätzlich nach dem Wort „Parkstreifen“ auch ein sog. Seitenstreifen aufgeführt werden, da an verschiedenen Straßen (nur) ein Seitenstreifen angebaut wurde (z.B. Zwieselstraße). Auf einem Seitenstreifen darf man gehen, Rad fahren, aber auch parken.

Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung) ist wie folgt zu aktualisieren:

- Die neue Straße „Pfarrerleitn“ ist aufzunehmen.
- Die Römerstraße ist aufzunehmen, da sie bereits gewidmet ist.
- Die „Straße von Haberland“ ist zu streichen (wurde zur „Straße in Untereicht“).

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Änderung der Verordnung zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Verordnung zu erlassen:

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

18.12.2001 (Bek.-Nr. 13), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.02.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2019 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Buchstaben ba) ist neu zu formulieren wie folgt:

„ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Park- oder Seitenstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,“

2. Im als Anlage 1 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) folgende Straße alphabetisch eingefügt:

- „Pfarrerleitn“
- „Römerstraße“

3. Im als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche) folgende Straße alphabetisch eingefügt:

- „Pfarrerleitn“
- „Römerstraße“

4. Im als Anlage 1 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) folgende Straße ersatzlos gestrichen:

„Straße von Haberland“

5. Im als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche) folgende Straße ersatzlos gestrichen:

„Straße von Haberland“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den

STADT FREILASSING

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA 22 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

**8. Erlass einer Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer -
Hundesteuersatzung (Neuerlass)**

Im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Musteratzung einer Hundesteuersatzung bekannt gemacht.

Der derzeitigen Hundesteuersatzung der Stadt Freilassing liegt das Satzungsmuster Parzefall/Ecker/Katzer zugrunde. In einigen Punkten sollte die Satzung an das Muster des Ministeriums angepasst werden.

Wesentliche Änderungen sind:

- detailliertere Formulierungen;
- Aufnahme der Steuerfreiheit für Therapiehunde mit erfolgreich abgelegter Prüfung;
- Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen.
- Erhöhung der jährlichen Gebühren

für den ersten Hund von 40 Euro auf 50 Euro
für den zweiten Hund von 60 Euro auf 75 Euro
für jeden weiteren Hund von 80 Euro auf 100 Euro
für Kampfhunde von 160 Euro auf 200 Euro.

Die derzeitigen Gebühren werden seit 01.01.2002 in dieser Höhe erhoben.

Vergleichsweise hierzu Hundesteuergebühren sowie Steuervergünstigungen für Therapiehunde anderer Kommunen in **Anlage 1 zu TOP 8**.

Alle Änderungen sind im anliegenden Satzungsentwurf (**Anlage 2 zu TOP 8**) ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersatzung entsprechend neu zu erlassen.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob in Freilassing Kampfhunde vorhanden seien und wenn ja wie viele. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ainring das Halten von Kampfhunden verboten hätte und sich danach erkundigt, ob dies in Freilassing auch möglich wäre.

Herr Rehrl erklärt, dass Kampfhunde nur mit Vorlage eines Negativzeugnisses (Prüfung über das Verhalten der Hunde etc. durch Tierärzte) gehalten werden dürften und somit hundesteuertechnisch keine Kampfhunde vorhanden seien und deshalb auch der erhöhte Steuersatz nicht zur Anwendung kommen würde.

Im Gremium wird angeregt, Jagdhunde steuerfrei vorzusehen, da diese für die Jagd speziell ausgebildet seien und dadurch ein staatlicher Auftrag erfüllt würde.

Erster Bürgermeister Hiebl lässt über diese Anregung abstimmen.

Beschluss:

Das Halten von Jagdhunden soll steuerfrei möglich sein. Die zu beschließende Satzung wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

JA	16 Stimmen
NEIN	6 Stimmen

Auf die Nachfrage aus dem Gremium, wie viele Hunde aktuell in Freilassing vorhanden seien, antwortet Herr Rehrl, dass ca. 700 Hunde angemeldet seien.

Daraufhin wird im Gremium aufgeführt, dass sicher auch eine hohe Dunkelziffer vorhanden sei. Zudem wird der Steuersatz von 50 € als zu niedrig empfunden. Dieser sollte erhöht werden.

Seitens des Gremiums wird die Meinung vertreten, dass der Steuersatz für Kampfhunde an die Nachbargemeinden angepasst werden sollte und somit mit 500 € festgelegt werden sollte.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt vor, dies im Beschlussvorschlag anzupassen.

Die Gemeinde Ainring hätte das Halten von Kampfhunden verboten. Also müsste dies auch für Freilassing möglich sein. Dies sollte entsprechend geprüft werden.

Erster Bürgermeister Hiebl nimmt dies gerne als Prüfauftrag für die Verwaltung mit.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass einige Hundebesitzer ihre Hunde sicher anmelden würden, wenn entsprechende Kontrollen angekündigt würden.

Ein Gremiumsmitglied betont, dass jeder Hund gefährlich sein könne, auch wenn es kein Kampfhund sei. Dies würde von der Erziehung abhängen. Kampfhunde sollten deshalb nicht von vorneherein nur wegen ihrer Rasse verboten werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 1. Pit-Bull;
 2. Bandog;
 3. American Staffordshire Terrier;

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

4. Staffordshire Bullterrier;
5. Tosa-Inu.

(4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

1. Alano;
2. American Bulldog;
3. Bullmastiff;
4. Bullterrier;
5. Cane Corso;
6. Dog Argentino;
7. Dogue des Bordeaux;
8. Fila Brasileiro;
9. Mastiff;
10. Mastin Espanol;
11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Presa Mallorquin;
14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
4. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;

5. Hunden in Tierhandlungen;
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
9. Hunden, die aus Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden im Jahr des Erwerbs und des Folgejahres; als Nachweis ist der Stadt Freilassing eine Bestätigung des Tierheimes oder Tierasyls vorzulegen;
10. Hunde, die die für Therapiehunde vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben;
11. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerfreiheit nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4
Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 5
Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 500,00 €.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Absatz 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Negativzeugnis einer Kommune vorgelegt wurde. Bei Fällen nach § 1 Absatz 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Abs.2), ist die Steuer um die Hälfte ermäßigt. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (2) Als Einöde (Abs.1 Satz 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Satz 1) gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, die zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Freilassing glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Freilassing melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Freilassing melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzulegen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Freilassing abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt wegzieht.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

- (5) Fallen die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.07.2017, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	3 Stimmen

9. **1. Nachtragshaushalt 2020**
a) **Beschluss des 1. Nachtragshaushaltes 2020 einschließlich Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2020 sowie Stellenplanänderungen 2020**
b) **Erlass der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2020**

Herr Rehr verliest die Vorbemerkungen zum 1. Nachtragshaushalt (**Anlage 1 zu TOP 9**).

Die dieser Vorlage zugrundeliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Freilassing mit ihren Anlagen enthält alle Änderungen und Ergänzungen aus den Ergebnissen der Vorberatungen.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 10.11.2020 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Nachtragshaushaltssatzung zu erstellen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2020, die Stellenplanänderungen und die Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit allen Anlagen laut Vorlage der Verwaltung in allen Teilen zu genehmigen und zu beschließen **(Anlagen 2 und 3 zu TOP 9)**.

Seitens des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass schnell der Überblick verloren gehen könne, wie sich die Finanzen in den nächsten Jahren darstellen würden, da viele Investitionen anstehen würden. Hierzu wäre es hilfreich, die geplanten Investitionen in einem Zeitplan sowie den finanziellen Ausblick darzustellen.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass im Rahmen der Finanzplanung 2021 eine 10-Jahres-Planung dargestellt werden soll, soweit abschätzbar auch in Hinblick auf mögliche Förderungen. Diese Planung könnte voraussichtlich im Januar im Gremium vorgestellt werden.

Im Gremium wird darum gebeten, separat über den Stellenplan abzustimmen, da der Stellenplan alleine schon ein Finanzvolumen von ca. einer halben bis dreiviertelten Million hätte. In den nächsten Jahren wird der Haushalt aufgrund der vielen Investitionen schlechter ausschauen. In der heutigen Sitzung wurde der Straßenausbau für die Reichenhaller Straße etc. beschlossen, wodurch ca. 11 Mio. € anfallen werden. Zudem würde auch der Neubau der Grundschule im Raum stehen und es sei nicht klar, wie sich die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren entwickeln würden.

Herr Rehr erklärt, dass der Stellenplan ein Teil des Nachtragshaushaltes sei und somit eine getrennte Beschlussfassung nicht möglich sei. Wenn man gegen den Stellenplan sei, dann sei man auch gegen den Nachtragshaushalt an sich.

Seitens des Gremiums wird aufgeführt, dass der Stellenplan in den Vorberatungen ein lang diskutiertes Thema gewesen sei, aber letztendlich dann so beschlossen wurde und deshalb auch so akzeptiert werden sollte. Vor allem das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen würde gebraucht werden. Auf die hohe Kreisumlage und die geringe Schlüsselzuweisung könne man keinen Einfluss nehmen und dies müsse im Haushalt eben entsprechend berücksichtigt werden.

Im Gremium wird betont, dass für das nächste Jahr eine vorausschauende und realistische Finanzplanung aufgestellt werden müsse, um keine unnötigen Ansätze für den Haushalt vorzusehen.

Erster Bürgermeister Hiebl bedankt sich bei Herrn Rehr und seinem Team für die Ausarbeitung des Nachtragshaushalts sowie bei den Stadtratsmitgliedern für die konstruktiven Gespräche in den Fraktionssprechersitzungen. Beim Stellenplan

wurde über die einzelnen Stellen gesondert abgestimmt und dies sei nun das Ergebnis. Dieses Jahr würde die Stadt ohne blaues Auge davonkommen, da am Jahresende voraussichtlich mehr Rücklagen als Schulden vorhanden seien. Investitionen seien eine Wertschöpfung für die Zukunft, also auch für spätere Generationen. Die zukünftige Arbeit müsse mit dem Haushalt auf eine solide Basis gestellt werden. Nichtsdestotrotz müssten natürlich Einsparungsmöglichkeiten geprüft werden.

Seitens des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass es vor allem im Bereich der Kinderbetreuung immer schwieriger werden würde, Personal zu finden. Laut einer Studie im Rahmen der Sozialraumanalyse würden im Jahr 2030 über 200.000 Fachkräfte fehlen. Aus diesem Grund sollte die Stadt Freilassing eine Ausbildungsinitiative starten und in jeder Kinderbetreuungseinrichtung mindestens eine Stelle für Berufspraktikanten vorsehen.

Erster Bürgermeister Hiebl ist der Meinung, dies sei ein hervorragender Ansatz und könnte im Haushalt 2021 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den im Entwurf beiliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) einschließlich des Stellenplanes in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis:

JA	17 Stimmen
NEIN	5 Stimmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020:

STADT FREILASSING

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
	€	€	bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	2.039.450	0	42.697.250	44.736.700
die Ausgaben	2.039.450	0	42.697.250	44.736.700
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	501.240	0	15.291.360	15.792.600
die Ausgaben	501.240	0	15.291.360	15.792.600

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 Euro nicht geändert.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 10
vom 24. November 2020
- öffentlich -

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 16.610.000 Euro erhöht um insgesamt 2.930.000 Euro auf nunmehr neu 19.540.000 Euro.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000 Euro).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

10. Informationen und Anfragen

10.1 Antrag der CSU-Fraktion zur Prüfung von Möglichkeiten der kommunalen Wohnraumförderung

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 10.1** beigefügt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.2 Tätigkeitsbericht der Referenten

Stadratsmitglied Rilling führt auf, in der Referentensatzung sei festgelegt worden, dass die Stadtratsreferenten zweimal jährlich im Stadtrat über ihre Tätigkeiten berichten sollen. **Frau Rilling** würde gerne wissen, wann dies geplant sei, da es auch für die Öffentlichkeit wichtig sei, zu erfahren, was die Referenten leisten.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die Referenten in ihren Aufgabenbereichen schon sehr fleißig gewesen seien und einiges auf den Weg gebracht hätten. Leider konnten die geplanten Treffen zur Abstimmung aus zeitlichen Gründen noch nicht wie geplant stattfinden. Deshalb wäre es nun vorgesehen, die Berichte für die Januarsitzung einzuplanen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.3 Protokolle aus den Sitzungen des Stadtentwicklungsbeirates

Stadratsmitglied Längst würde gerne wissen, ob den Stadratsmitgliedern die Protokolle aus den Sitzungen des Stadtentwicklungsbeirates zur Verfügung gestellt werden könnten.

Frau Schenk bestätigt dies und erklärt, dass geprüft würde, in welcher Form dies zukünftig geschehen könne.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.4 Zeitplan zur Aufstellung der Module für die Grundschule

Stadratsmitglied Wagner erkundigt sich nach dem Zeitplan zur Aufstellung der Module für die Grundschule bzw. ob diese zum geplanten Zeitpunkt in Betrieb genommen werden könnten.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass es coronabedingt zu einer Verzögerung bei der Lieferung gekommen sei, da die Firma Probleme beim Grenzübertritt gehabt hätte. Somit verzögere sich die Inbetriebnahme um ein paar Wochen, voraussichtlich auf Ende Januar.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.5 Schattenspender am Badylon - Sachstand

Stadtratsmitglied Barton erkundigt sich nach dem Sachstand zur Baumpflanzung am Badylon.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die Bäume diese Woche geliefert würden und in den nächsten 14 Tagen gepflanzt würden.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.6 Zeitungsartikel über die Stadtratssitzung in Bad Reichenhall zum Thema Klinikstandort

Stadtratsmitglied Judl verweist auf einen Artikel über die Stadtratssitzung in Bad Reichenhall zum Thema Klinikstandort im Landkreis. Es sei eine Frechheit von der Stadt Bad Reichenhall zu behaupten, dass es keinen alternativen Standort zu Bad Reichenhall für die Klinik gäbe. Denn Freilassing hätte sich diesbezüglich schon entsprechend positioniert und Vorteile an einem Standort in Freilassing dargestellt. Die Vorschläge von anderen Städten und Gemeinden sollten zumindest Gehör finden und nicht von Anfang an niedergebügelt werden. Die Argumentation in Hinblick auf die Verkehrssituation bei Piding sei nicht tragbar, da es in Richtung Bad Reichenhall genauso zu Staus kommen könne. Die Stadt Bad Reichenhall sollte sich solidarisch gegenüber der Stadt Freilassing verhalten. Es sollte eine sachliche Diskussion von Bürgermeister zu Bürgermeister, Stadtrat zu Stadtrat, aber auch im Kreistag zu diesem Thema geben. Dies sei nicht nur für die Diskussion eines Krankenhausstandortes wichtig, sondern auch für weitere wichtige Vorhaben, die den ganzen Landkreis betreffen. Hier müsse eine gemeinsame Strategie für die zukünftige Zusammenarbeit festgelegt werden.

Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass er diesen Auftrag gerne mitnehme und mit Bad Reichenhall das Gespräch suchen wird.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

10.7 Änderung der Stellplatzsatzung

Stadtratsmitglied Albrecht verweist auf die Diskussion beim Punkt zum Ausbau der Reichenhaller, Ludwig-Zeller- und Laufener Straße bzgl. der wegfallenden Parkplätze und regt an, zu überprüfen, ob die Stellplatzsatzung geändert werden könne, um hier eventuell Abhilfe zu schaffen. Es sollten die Vor- und Nachteile einer Änderung dargestellt werden.

Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass dies geprüft werden könne.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 20:50 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 15.12.2020 genehmigt.

Freilassing, 09.12.2020
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.